

benen Punkte die sofortige Angabe ihrer Beweismittel für jeden einzelnen Differenzpunct bei Verlust derselben anzulegen, so wie sonst ganz nach Vorschrift des Gesetzes über den summarischen Proceß zu verfahren.

## 84.

Verweisung in den  
Ordinarproceß.

Erscheint dagegen die verhandelnde Differenz als wichtig im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes, so ist dieselbe im Wege des Ordinarprocesses zur Entscheidung zu bringen und kann deshalb nach Befinden auf Verweis und Gegenverweis Interloquut oder eine Verweisung zur besondern Ausführung decretirt werden.

## 85.

Rechtsmittel.

Die Frage wegen Zulässigkeit der verschiedenen Rechtsmittel ist, je nach Verschiedenheit des streitig gebliebenen Objectes, nach den Grundsätzen des Ordinarprocesses oder nach den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zu beurtheilen.

---